

Zentrales Register für Testamente

Immer mehr Bürger nutzen ihre Testierfreiheit, da für sie die allgemeine gesetzliche Erbfolge nicht passt. Wer ein Testament errichtet hat, möchte sich aber darauf verlassen können, dass dieses im Fall seines Todes gefunden wird. Nur so kann der letzte Wille berücksichtigt werden. Deshalb betreibt die Bundesnotarkammer seit dem 1. Januar 2012 das Zentrale Testamentsregister für Deutschland.

Im Testamentsregister wird vermerkt, wo die Urkunde des Erblassers verwahrt wird. Bei jedem Sterbefall prüft die Bundesnotarkammer das Register auf registrierte Testamente, Erbverträge und sonstige notarielle erbschaftsrelevante Urkunden. Im Register werden Angaben zur Person des Erblassers, zum Verwahrort und zur Urkunde erfasst. Bisher wurden Informationen über erbschaftsrelevante Urkunden vermerkt, aber auf „gelben Karteikarten“ bei den bundesweit rund 5000 Geburtsstandesämtern und der Hauptkartei für Testamente des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin.

Durch elektronische Kommunikationswege erfolgen die Nachlassverfahren mit dem Testamentsregister nun schneller und sicherer. Die Registrierungsgebühr beträgt einmalig pro Erblasser 15 bzw. 18 Euro. Erfasst sind alle Kosten der Registrierung, also auch nötige Berichtigungen, Folgeregistrierungen sowie alle Benachrichtigungen im Sterbefall. „Bis 2016 werden alle vor dem 1. Januar 2012 bei den Amtsgerichten abgeordneten Testamente und Erbverträge sowie alle sonstigen notariellen erbschaftsrelevanten Urkunden im Zentralen Register registriert“, sagt die Geschäftsführerin der Notarkammer MV, Dr. Katja Fahl.

Zentrales Testamentsregister der Bundesnotarkammer:
☎ 0800/3 55 07 00 (gebührenfrei, erreichbar von montags bis donnerstags von 7.00 bis 17.00 Uhr und freitags bis 13.00 Uhr);
per Fax: 030/38 38 66 88
Internet:
www.testamentsregister.de

BUCHTIPP

Erben leichter gemacht



Die Reform des Erbrechts im Jahre 2010 brachte eine Reihe von Neuerungen. Der Ratgeber „Vererben und Erben“ der Stiftung Warentest zeigt in seiner achten Auflage, wie man Erbangelegenheiten durchschauen und langfristig regeln kann: Wie wirken sich etwa Pflegezeiten im Erbfall aus? Können Erben den Pflichtteil stunden lassen? Darf man den Pflichtteil entziehen? Welche Steuerlast ist zu bedenken? Solche und viele andere Fragen werden in diesem Buch auch anhand von Testamentsbeispielen, Tabellen und Check-Listen gut erläutert.

Stiftung Warentest
Vererben und Erben
320 Seiten, 16,90 Euro
ISBN: 978-3-86851-313-4

Stiftung Warentest
Vererben und Erben
320 Seiten, 16,90 Euro
ISBN: 978-3-86851-313-4

Hier finden Sie Hilfe
Notarkammer MV
AlexandrinestraÙe 26,
19055 Schwerin,
☎ 03 85/ 5 81 25 75,
Fax: 0385/5 81 25 74,
● Internet:
www.notarkammer-mv.de
Steuerberaterkammer MV
Geschäftsstelle 18107 Rostock,
Ostseeallee 40
☎ 0381/7 76 76 76,
Fax: 0381/7 76 76 77
● Internet:
www.stbk-mv.de
Neue Verbraucherzentrale in MV
Beratungsstelle Rostock,
StrandstraÙe 98, 18055 Rostock,
☎ 0381/2 08 70 50,
● Internet: www.nvzmv.de

Die große OZ-Aktion „Erbrecht für jedermann“ fand enorme Resonanz. Rund 700 Leser waren bei den Foren in Rostock, Wismar und Stralsund dabei.

Erben und Vererben ohne Stress und heftige Familien-Fehden – das Interesse der OZ-Leser an diesem Thema ist riesig: Das zeigte sich auch bei den drei Leser-Foren in der vergangenen Woche, die die OSTSEE-ZEITUNG gemeinsam mit der Notarkammer MV und der Steuerberaterkammer MV in Rostock, Wismar und Stralsund durchführte. Vor insgesamt gut 700 Lesern hielten Notare aus der Region und Steuer-Experten Fach-Vorträge und stellten sich den vielen Fragen der Zuhörer. Hier einige der wichtigsten Probleme und die Antworten.

Frage: Warum brauche ich überhaupt ein Testament?

Antwort: Die gesetzliche Erbfolge ist oft unpassend und führt möglicherweise zu unerwünschten Ergebnissen. Daneben ist für die Feststellung des/der Erben und die Erlangung des Nachlassvermögens (Grundbesitz, Bankguthaben) regelmäßig ein Erbschein erforderlich. Mit einem Testament kann man den Rechtsnachfolger selbst aussuchen und seinen Nachlass sinnvoll verteilen. Heftiger Streit in Erbengemeinschaften kann dadurch beispielsweise verhindert werden.

Frage: Wie errichte ich ein wirksames Testament?

Antwort: Ein Testament kann handschriftlich erstellt werden, allein oder gemeinschaftlich mit dem Ehegatten. Dabei ist darauf zu achten, dass das Testament eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein muss; Ort und Datum sollten angegeben sein. Bei gemeinschaftlicher Errichtung reicht es aus, wenn ein Ehegatte das Testament schreibt und beide unterschreiben. Daneben gibt es die Möglichkeit, das Testament beim Notar zu errichten.

Frage: Welche Vorteile hat ein notarielles Testament?

Antwort: Das notarielle Testament hat eine Reihe von Vorteilen: Es kann nicht verloren gehen, da es beim Amtsgericht hinterlegt wird. Die Geschäfts- und Testierfähigkeit wird bescheinigt, der Inhalt wird klar und juristisch eindeutig formuliert und der Notar berät über die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten. Das notarielle Testament spart in der Regel den Erbschein, dessen Gebühren für Beantragung und Erteilung über denen eines notariellen Testaments liegen.

Frage: Wie teuer ist ein Testament beim Notar?

Antwort: Die Gebühr für ein notarielles Testament ist abhängig vom Vermögen. So beträgt zum Beispiel die Gebühr für ein Einzeltestament bei 50 000 Euro Nettovermögen rund 132 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer und Auslagen. In der Regel wird der Erbschein gespart. Preiswert ist die Kombination mit einem Ehevertrag.

Frage: Welche Vorteile hat ein sogenanntes Berliner Testament?

Antwort: Ein Berliner Testament ist nur Ehegatten vorbehalten. Dabei setzen sich die Eheleute gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen die Kinder als Erben des Überlebenden. Der Vorteil liegt darin, dass der Überlebende an den gemeinsamen Willen gebunden ist, man sich also auf die Verfü-

Erbfragen besser heute klar



Rostock: Notar Dr. Roland Suppliet (v. l.), Notar Robert Boris Gaentzsch, Steuerberater Johann Hicken, Notarassessor Dr. Wolf Klingsch, Notarin Patricia Körner, Notar Dr. Carsten Deecke, Steuerberaterin Elke Havemann, die Geschäftsführerin der Notarkammer MV, Dr. Katja Fahl, und der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer MV, Jörg Hähnlein, standen den Lesern ausführlich Rede und Antwort.

gung des anderen verlassen kann. Eine Abänderungsbefugnis ist allerdings regelbar.

Frage: Was unterscheidet das Testament vom Erbvertrag?

Antwort: Ein Erbvertrag bindet die Vertragspartner ähnlich wie das Berliner Testament. Es steht aber auch Unverheirateten offen (zum Beispiel Lebensgefährten, Vater und Sohn etc.). Der Umfang der Bindung kann individuell gestaltet werden. Ein Erbvertrag ist notariell zu beurkunden.

Frage: Wann sollte man an die Festlegung einer Testamentsvollstreckung denken?

Antwort: Die Testamentsvollstreckung ist ein wichtiges Instrument der Testamentsgestaltung. Sie löst Probleme, die entstehen können, wenn beispielsweise die Erben noch minderjährig sind, Erbengemeinschaften oder behinderte Menschen als Erben bestimmt werden. Wichtig ist es, einen fachlich versierten Vollstrecker zu benennen und diesem präzise Anweisungen zu erteilen. Als Testamentsvollstrecker können Notare, Rechtsanwälte, aber auch Angehörige tätig werden.

Notar Wolfgang Höfer

Dem Pflichtteil kann man nicht entkommen. Er ist eine Größe, mit der man rechnen muss!

Frage: Wann sollte man ein Testament errichten?

Antwort: Sofort nach qualifizierter Beratung, denn gerade bei jungen Leuten passt die gesetzliche Erbfolge selten. Für eine Notfallvorsorge ist es nie zu früh. Und je geringer das Vermögen ausfällt, umso preiswerter ist die notarielle Beratung. Ein Testament kann man zudem jederzeit ändern.

Frage: Was gilt es bei Schenkungen zu beachten?

Antwort: Geldgeschenke oder Sachgeschenke gehören zu den Rechtsgeschäften des täglichen Lebens. Vielfach erfolgen sie ohne Beachtung jeglicher Form und ohne Blick auf die damit verbundenen Rechtsfolgen. Anders als bei einer Vielzahl sonstiger Rechtsgeschäfte – beispielsweise Mietvertrag oder Kaufvertrag – sieht der Gesetzgeber für ein Schenkungsversprechen gemäß Paragraf 518 BGB die notarielle Beurkundung vor. Dies ist mit Ausnahme des Immobilienbereiches weitgehend unbekannt und wird kaum beachtet.

Frage: Warum sind Schenkungen zu beurkunden?

Antwort: Eine Schenkung hat eine Vielzahl von Rechtsfolgen, die auf den ersten Blick für den juristischen Laien kaum überschaubar sind. So unterliegen Schenkungen zum Beispiel der Schenkungssteuer. Sie spielen eine Rolle beim

Pflichtteilsrecht, da sie bei der Pflichtteilsanrechnung zu berücksichtigen sind. Schenkungen unterliegen der Anfechtung, wenn sie im Rahmen der Insolvenz oder außerhalb der Insolvenz vom oder an Schuldner erfolgen. Sie haben auch sozialrechtliche Auswirkungen. Daneben dient die Beurkundung auch der Absicherung des Schenkenden und trägt dem Beratungs- und Gestaltungsbedarf Rechnung.

Frage: Welche Rolle spielt eine Schenkung im Pflichtteilsrecht?

Antwort: Pflichtteilsberechtigter (Abkömmlinge, Ehegatten, Eltern), die beim Erbfall gesetzliche Erben wären, aber aufgrund letztwilliger Verfügung nichts oder zu wenig erhalten, haben einen Pflichtteilsanspruch. Er beträgt die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Die Berechnung erfolgt anhand des Netto-Nachlasses. Der Pflichtteil wird durch Geldzahlung erfüllt. Ein einvernehmlicher und notariell beurkundungspflichtiger Verzicht auf den Pflichtteil ist oft nicht erreichbar. Daher verringern potenzielle Erblasser ihr Vermögen oft durch lebzeitige Übertragungen. Die Berücksichtigung unentgeltlich übertragener Gegen-

stände entfällt bei der Pflichtteilsberechnung, wenn seit der Übertragung zehn Jahre vergangen sind. Innerhalb dieser Zehn-Jahres-Frist wirkt die Schenkung pflichtteilsreduzierend: Denn der für die Berechnung des Pflichtteilsanspruches zu berücksichtigende Wert des Geschenkes reduziert sich bis zum Ableben des Schenkenden jährlich um zehn Prozent.

Frage: Wie wirken sich Geschenke auf Pflegeleistungen aus?

Antwort: Grundsätzlich unterliegen Geschenke innerhalb der Zehn-Jahres-Frist der Pflichtteilergänzung. Dies ist nicht so, wenn eine sogenannte Pflichtschenkung aufgrund besonders umfangreicher Pflegeleistungen erfolgte. Anders wird dies jedoch beurteilt, wenn von vornherein eine Gegenleistung vereinbart war.

Frage: Kann man Schenkungen anfechten?

Antwort: Wird ein Gläubiger des Schenkenden benachteiligt, kann man die Schenkung innerhalb von zwei bis zehn Jahren anfechten. Hat das Anfechten Erfolg, muss der Beschenkte das Geschenk herausgeben.

Ein Unternehmer stirbt auch. Die Firma aber soll leben.“

Steuerberaterin
Elke Havemann

Kompromiss: Stundung des Pflichtteils kann in Form von Ratenzahlungen erfolgen

Grundsätzlich kann jeder Bürger seinen Erben frei bestimmen. Ihren Pflichtteil bekommen die nächsten Angehörigen jedoch auch dann ausgezahlt, wenn sie erbt sind. Pflichtteilsberechtigter sind enge Familienangehörige des Erblassers: die Abkömmlinge, der Ehegatte (bzw. eingetragene Lebenspartner) sowie die Eltern. Letztere sind aber nur pflichtteilsberechtigt, wenn der Erblasser keine Abkömmlinge hat.

Der Pflichtteilsanspruch ist mit dem Erbfall als reiner Geldanspruch sofort fällig. Er richtet sich gegen den Erben und geht auf den Wert der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Dass das Pflichtteilsrecht dem Erben erhebliche Probleme bereiten kann, liegt auf der Hand: Oftmals steckt nämlich das gesamte Vermögen im Familienheim, das verkauft werden müsste, um den Pflichtteil auszuzahlen. Der Erbe wird vor „Notverkäufen“ durch die gesetzliche Stundungsmöglichkeit in Paragraf 2331a, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geschützt. Die Stundung erfordert eine doppelte gerichtliche Härteprüfung:

1. Zunächst muss die sofortige Erfüllung des gesamten An-

spruchs für den Erben wegen der Art der Nachlassgegenstände eine sogenannte unbillige Härte sein. Dies trifft zum Beispiel zu, wenn der Erbe zur Aufgabe des Familienheims oder zur Veräußerung eines die Lebensgrundlage bildenden Wirtschaftsgutes, etwa einer Firma oder Mietshauses, gezwungen wird.

2. Die Veräußerung von Kunstgegenständen, Antiquitäten oder traditionsreichen Familienstücken ist zumutbar, da derartige Dinge nicht die konkrete Existenzgrundlage bilden.

3. Eine ungewöhnliche Härte besteht nie, wenn der Erbe die



Die Erben kann man frei bestimmen. Pflichtteile aber bleiben.

Pflichtteilslast aus seinem sonstigen, das heißt nicht ererbten Vermögen bedienen kann. Sogar eine Kreditaufnahme kann dem Erben zuzumuten sein. Unerheblich ist weiter, ob der Erbe selbst zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten gezählt hätte.

4. Selbst wenn eine nicht zumutbare Härte vorliegt, kann die Stundung noch ausscheiden. Denn bei der Entscheidung über die Stundung sind die Interessen des Pflichtteilsberechtigten angemessen zu berücksichtigen. Dafür kommt es oft auf dessen persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse an, nicht jedoch auf sein persönliches Verhalten zu Lebzeiten des Erblassers.

5. Nicht zumutbar ist die Stundung zum Beispiel dann, wenn der Pflichtteilsberechtigte bisher Unterhalt vom Erblasser erhielt oder von diesem bei der Ausbildung bzw. dem Aufbau einer beruflichen Existenz unterstützt wurde. Eine Stundung kann auch als unzumutbar erscheinen, weil der Erbe nach dem Erbfall die Feststellung des Pflichtteilsanspruchs oder die gerichtliche

Entscheidung über die Stundung böswillig hinausgezögert hat.

Die Interessenabwägung zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigtem kann zu einer Kompromiss-Lösung – also zu einer Stundung in Form von Ratenzahlungen – führen. Um eine Stundung zu ermöglichen, sind dem Pflichtteilsberechtigten zumeist Sicherheiten zu stellen (beispielsweise Hypothek). Ein gestundeter Pflichtteilsanspruch ist zu verzinsen!

Möchte der Erblasser seinem Erben eine gerichtliche Auseinandersetzung um das Pflichtteilsrecht ersparen, empfiehlt sich der Gang zum Notar. Durch einen notariell zu beurkundenden Vertrag mit dem Erblasser kann der künftige Pflichtteilsberechtigte auf seinen Pflichtteil verzichten, gegebenenfalls gegen Entgelt. Scheidet ein vollständiger Verzicht aus, kann auch eine Stundung vor dem Erbfall erfolgen (beschränkter Pflichtteilsverzicht). Zudem können künftige Pflichtteilsberechtigte untereinander zu Lebzeiten des Erblassers eine notariell zu beurkundende Vereinbarung zum Ob und Wie der Geltendmachung künftiger Pflichtteilsansprüche treffen.